

An die Lieferanten und Transporteure der Nyco Flexible Packaging GmbH

**Dr. Fritz Rothenbühler**  
Rechtsanwalt | Attorney at Law  
[fritz.rothenbuehler@wenger-plattner.ch](mailto:fritz.rothenbuehler@wenger-plattner.ch)  
Eingetragen im Anwaltsregister

**Pablo Duc**  
Rechtsanwalt | Attorney at Law  
[pablo.duc@wenger-plattner.ch](mailto:pablo.duc@wenger-plattner.ch)  
Eingetragen im Anwaltsregister

Bern, 3. Januar 2023

## **Nyco Flexible Packaging GmbH («Nyco») – provisorische Nachlassstundung – Auswirkungen für Lieferanten und Transporteure**

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten musste die Nyco eine provisorische Nachlassstundung beantragen. Mit Verfügung vom 30. Dezember 2022 wurde der Nyco durch die Nachlassrichterin des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau die provisorische Nachlassstundung bis zum 30. April 2023 gewährt. Die Nachlassstundung ist eine vom Gesetz vorgesehene Massnahme, mit welcher einem Schuldner Gelegenheit für eine Sanierung und / oder den Abschluss eines Nachlassvertrages eingeräumt wird.

Das zuständige Nachlassgericht hat die Weiterführung des Betriebes unter der Aufsicht von Rechtsanwalt Dr. Fritz Rothenbühler und Rechtsanwalt Pablo Duc, Wenger Plattner, Bern, als provisorische Sachwalter genehmigt.

In dieser Eigenschaft orientieren wir Sie wie folgt über Ihre Rechtsstellung als Lieferant bzw. Transporteur der Nyco:

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die vor dem Zeitpunkt der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung erbracht worden sind, gelten als sogenannte Nachlassforderungen. Diese dürfen aktuell nicht beglichen werden und sie werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Schuldenrufs im Nachlassverfahren anzumelden sein.

2. Die Nyco führt ihren Betrieb weiter und darf mit unserer Zustimmung weiterhin Aufträge erteilen und Bestellungen vornehmen. Sämtliche Verbindlichkeiten der Nyco, welche aus von uns genehmigten Aufträgen und Bestellungen entstehen, stellen sogenannte Masseverbindlichkeiten dar. Diese werden durch die Nyco vorrangig aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, d.h. vor der Befriedigung von Nachlassforderungen, beglichen.
3. Es ist Ziel des laufenden Nachlassverfahrens, einen Konkurs der Nyco zu verhindern. Sollte es dennoch zu einem solchen kommen, so gilt für Sie als Neugläubiger Folgendes: Sofern wir in unserer Eigenschaft als Sachwalter dem Auftrag oder der Bestellung ausdrücklich zugestimmt haben, stellen die sich daraus ergebenden Forderungen sogenannte Masseforderungen dar. Solche verpflichten die Masse und werden vor den Konkursgläubigern - inklusive solchen mit privilegierten Forderungen - befriedigt. Sie geniessen in diesem Sinne eine Art "Super-Privileg".

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft stehen Ihnen die bisherigen Ansprechpersonen der Nyco gerne zur Verfügung. Für spezifische Fragen im Zusammenhang mit der prov. Nachlassstundung dürfen Sie sich gerne an uns wenden. Weitere Informationen werden in Kürze auf der Website [www.sachwalter-nyco.ch](http://www.sachwalter-nyco.ch) ersichtlich sein, die in den kommenden Tagen aufgeschaltet wird.

Mit freundlichen Grüssen

Die provisorischen Sachwalter:



Dr. Fritz Rothenbühler



Pablo Duc